

Unterschiedlicher könnte die Sicht auf die Dinge nicht sein, wie die Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (21/1930) vom 13.10.2025 zeigt. Die Einheit Finanzkontrolle (FKS) des Zolls und die Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft sehen den Gesetzentwurf eher positiv, während die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände (BDA) zwar die Bekämpfung von Schwarzarbeit nicht in Frage stellt, aber vor mehr Bürokratie durch den Gesetzentwurf warnt. In der schriftlichen Stellungnahme weist der BDA darauf hin, dass die Vor-Ort-Kontrollen der FKS wirkungsvoller und nachhaltiger durchgeführt werden könnten, wenn statt auf Papier der Nachweis der wesentlichen Arbeitsbedingungen in elektronischer Form möglich wäre. Auch ist der BDA der Ansicht, dass nicht die Ausweitung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes der richtige Weg sei, sondern eher durch die Senkung der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge dem „Phänomen der Schwarzarbeit“ der Garaus gemacht werden könne. Es müsse schlicht unattraktiv sein, schwarz zu arbeiten. Das Übel müsse an der Wurzel bekämpft werden, nicht aber an Symptomen. Die Leiterin der FKS, *Constanze Voß*, hob die Praxistauglichkeit des Gesetzentwurfs hervor, weil die Arbeit der FKS durch die Teilnahme am polizeilichen Informationsverbund verbessert wird, da alle verfügbaren und relevanten Informationen der beteiligten Ermittlungsbehörden unmittelbar und kurzfristig für die FKS nutzbar sind. *Stephanie Sperling* vom Deutschen Gewerkschaftsbund legte ihr Augenmerk vor allem auf die Arbeitnehmerrechte, durch deren Stärkung insbesondere ausländische Arbeitskräfte vor struktureller Schwarzarbeit geschützt werden könnten. Im Hinblick auf die Mitwirkung bei der Strafverfolgung seien vor allem ausländische Arbeitnehmer wegen Verfolgung, Sanktionen oder Abschiebung wenig kooperativ. Hier wären sog. „Non-Punishment-Regelungen“ hilfreich, also der Verzicht auf Strafen oder aufenthaltsrechtliche Sanktionierungen für kooperative Arbeitnehmer. Eigenartig klingt eine Formulierung in der Beschreibung des Problems und Ziels, nämlich dass „die FKS die Konsolidierung der Staatsfinanzen und die Sicherung der Sozialsysteme durch die Verhinderung von Steuer- und Beitragsausfällen positiv beeinflussen“ könne. Konsolidierung der Staatsfinanzierung durch Strafrecht, ein interessanter Aspekt.



Prof. Dr. Michael
Stahlschmidt,
Ressortleiter Steuerrecht

Entscheidungen

EuGH: Beteiligung an der Erbringung von Dienstleistungen – Art. 44 und 45 – Ort der Dienstleistung – Art. 203 – Ausweisung der Mehrwertsteuer in einer Rechnung – elektronisch erbrachte Dienstleistungen – Appstore – In-App-Käufe (deutsches Vorabentscheidungsersuchen)

1. Art. 28 der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28. November 2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem in der durch die Richtlinie 2008/8/EG des Rates vom 12. Februar 2008 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass seine Anwendung, wenn ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger vor dem 1. Januar 2015 Dienstleistungen auf elektronischem Weg an im Unionsgebiet ansässige Nichtsteuerpflichtige über einen Appstore eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen erbracht hat, nicht allein deshalb ausgeschlossen werden kann, weil in den von letzterem Steuerpflichtigen den Endkunden erteilten Bestellbestätigungen der erste Steuerpflichtige als Leistender genannt wird und der in dessen Ansässigkeitsmitgliedstaat geltende Mehrwertsteuersatz angegeben ist.

2. Die Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2008/8 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass, wenn ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger gemäß Art. 28 der Richtlinie 2006/112 in geänderter Fassung behandelt wird, als ob er eine Dienstleistung selbst erhalten und erbracht hätte, der Ort der fingierten, an diesen Steuerpflichtigen von einem in ei-

nem anderen Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen erbrachten Dienstleistung gemäß Art. 44 dieser Richtlinie in geänderter Fassung zu bestimmen ist.

3. Art. 203 der Richtlinie 2006/112 in der durch die Richtlinie 2008/8 geänderten Fassung ist dahin auszulegen, dass, wenn ein in einem Mitgliedstaat ansässiger Steuerpflichtiger Dienstleistungen auf elektronischem Weg an im Unionsgebiet ansässige Nichtsteuerpflichtige über einen Appstore eines in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Steuerpflichtigen erbracht hat mit der Folge, dass letzterer Steuerpflichtige so behandelt wird, als ob er diese Dienstleistungen erhalten und an die Endkunden erbracht hätte, der erste Steuerpflichtige nicht deshalb als Schuldner der Mehrwertsteuer in seinem Ansässigkeitsmitgliedstaat gemäß diesem Art. 203 angesehen werden kann, weil er in den an die Endkunden übermittelten Bestellbestätigungen mit seinem Einverständnis als Leistender genannt wird und dort der in seinem Ansässigkeitsmitgliedstaat geltende Mehrwertsteuersatz angegeben ist.

EuGH, Urteil vom 9.10.2025 – C-101/24 (Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2453-1](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Ortsübliche Vermietungszeit für eine Ferienwohnung

1. Bei einer ausschließlich an Feriengäste vermieteten und in der übrigen Zeit hierfür bereitgehaltenen Ferienwohnung ist grundsätzlich und typisierend von der Absicht des Steuer-

pflichtigen auszugehen, einen Einnahmeüberschuss zu erwirtschaften, wenn das Vermieten die ortsübliche Vermietungszeit von Ferienwohnungen – abgesehen von Vermietungshindernissen – nicht erheblich (das heißt um mindestens 25 %) unterschreitet.

2. Um den Einfluss temporärer Faktoren möglichst gering zu halten und ein einheitliches Bild zu erlangen, ist auf die durchschnittliche Auslastung der Ferienwohnung über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei bis fünf Jahren abzustellen.

BFH, Urteil vom 12.8.2025 – IX R 23/24 (Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2453-2](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Gewerbesteuerfreiheit für Gewinne aus der Veräußerung von Lehrinstituten

Die Veräußerung von Lehrinstituten ist keine unmittelbar dem Schul- und Bildungszweck dienende Leistung im Sinne von § 3 Nr. 13 des Gewerbesteuergesetzes.

BFH, Urteil vom 22.5.2025 – V R 32/23 (Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2025-2453-3](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

BFH: Keine Gewerbesteuerfreiheit für selbständig, an einer Einrichtung unterrichtende Lehrer

Eine GmbH, die über ihren alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer als Dozent an einem Fortbildungsinstitut Unterricht erteilt, ist keine berufsbildende Einrichtung im Sinne von § 3 Nr. 13 des Gewerbesteuergesetzes.